

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0088/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 9,
10, 11, 13**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 19.12.2024 einen Artikel mit dem Titel „Kripo jagt Judenhasser vom Kirchen-Weihnachtsmarkt“. Unter dem Deckmantel der Nächstenliebe habe in der Michaelsgemeinde in einer hessischen Stadt ein „antikolonialistischer Weihnachtsmarkt“ stattgefunden, heißt es in der Leadzeile. Dort habe es auch verbotene Hamas-Dreiecke als Schlüsselanhänger gegeben. Außerdem seien Landkarten vom Nahen Osten ohne Israel verkauft worden. Dort verkaufte Kekse mit der Aufschrift „Never again for everyone“ relativierten den Holocaust. Alle drei Verkaufsartikel zeigt die Zeitung auf Bildern. Der Staatsanwaltschaft lägen drei Anzeigen vor, heißt es weiter. Der Artikel beinhaltet auch Stellungnahmen des Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde der Stadt und Volker Beck, dem ehemaligen Grünen-Abgeordneten und Präsidenten der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG). Es erscheint auch ein Artikel mit der Überschrift „Antisemitismus in [Name Stadt]: Judenhass auf dem Kirchen-Weihnachtsmarkt“ mit fast identischem Inhalt.

II. Zwei Leser beschwerten sich beim Presserat. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 9, 10, 11 und 13 des Pressekodex geltend.

Der erste Beschwerdeführer schreibt, es habe auf dem Weihnachtsmarkt keinen Judenhass gegeben. Er sei als Besucher von einem Kirchenvorsteher mit Kippa und Beduinentuch empfangen worden. Deswegen sei der Weihnachtsmarkt nicht antisemitisch. „Da muss man

erst drauf kommen, dass das Kollwitz-Wort ‚Nie wieder‘ versteckten Judenhass enthalte“, schreibt der Beschwerdeführer. Zu den anderen beiden Verkaufsartikeln äußert er sich nicht.

Der zweite Beschwerdeführer schreibt, es sei auf dem Weihnachtsmarkt kein Judenhass gepredigt worden und die Kripo habe auch keine Judenhasser vom Weihnachtsmarkt gejagt. Die Kripo sei überhaupt nicht erschienen. Die Autorin des Beitrags sei nicht selbst vor Ort gewesen, sondern habe die Infos und die Bilder von einer Aktivistin zugespielt bekommen, die da gewesen sein soll. Die Hamas-Dreiecke – er nennt sie „rote Chevron“ – seien heraldischer Bestandteil der palästinensischen Flagge und in diesem Fall Kunstobjekte, weil sie von einer ägyptischen Designerin entworfen worden seien und eine arabische Inschrift trügen. Auf den Stoffbeutel mit der Karte des Nahen Ostens ohne Israel seien weder Gaza noch die Westbank und das Land Israel eingetragen. Die Parole „From the River to the Sea“ habe auf keinem der Schlüsselanhänger gestanden.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusanwältin. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung ist presseethisch nicht zu beanstanden, schreibt sie. Sie verstoße weder gegen die Präambel noch gegen Ziffer 1 Pressekodex (Wahrhaftigkeit), Ziffer 2 (Sorgfalt), Ziffer 10 (Religion), Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) oder Ziffer 13 (Unschuldsvermutung). Die Redaktion habe mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt gearbeitet und auf Grundlage dokumentierter Inhalte, offizieller Stellungnahmen und glaubwürdiger Quellen berichtet. Im Einzelnen:

1. Zur presseethischen Beanstandung der Berichterstattung im Lichte der Präambel des Pressekodex sei vorab festzuhalten: Der Beitrag über den „Antikolonialistischen Weihnachtsmarkt“ erfülle die in der Präambel formulierte Verantwortung der Presse, „die Öffentlichkeit zu informieren“ und „Missstände aufzudecken“. Die Redaktion habe sich nicht von Sensationslust oder Vorverurteilung leiten lassen, sondern auf dokumentierte Inhalte und offizielle Reaktionen reagiert – darunter Strafanzeigen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Jüdischen Gemeinde sowie eine öffentliche Stellungnahme des SPD-Oberbürgermeisters im Ort.

Die journalistische Auseinandersetzung mit antisemitischer Symbolik im öffentlichen Raum sei nicht nur legitim, sondern Ausdruck der in der Präambel geforderten Wachsamkeit gegenüber demokratiefeindlichen Tendenzen. Die Berichterstattung diene dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und damit dem öffentlichen Interesse, nicht der Skandalisierung.

2. Eine Verletzung von Ziffer 1 Pressekodex unter dem Gesichtspunkt der Wahrhaftigkeit liege nicht vor. Denn die Berichterstattung basiere auf öffentlich dokumentierten Inhalten, darunter
 - Bildmaterial vom Weihnachtsmarkt mit antisemitischer Symbolik (u. a. Hamas-Dreiecke, „From the river to the sea“-Parolen, Lebkuchenherzen mit „Never again for everyone“),
 - Stellungnahmen der EKHN, die selbst Strafanzeige erstattet habe,
 - Stellungnahmen der Jüdischen Gemeinde in der Stadt und des Oberbürgermeisters,

sowie

- polizeilichen Ermittlungen, die nachweislich eingeleitet worden seien.

Die journalistische Bewertung dieser Geschehnisse mit dem Begriff „Judenhass“ sei also durch objektive Anknüpfungstatsachen gedeckt. Die Redaktion habe keine pauschale Diffamierung vorgenommen, sondern sich auf konkrete, dokumentierte Vorgänge bezogen. Zur Einordnung der Symbolik und des Kontextes der Veranstaltung sei ferner darauf hingewiesen, dass die journalistische Bewertung als antisemitisch auf einer Vielzahl dokumentierter Produkte/Ereignisse beruhe, die auf dem Weihnachtsmarkt verkauft worden seien beziehungsweise öffentlich erlebbar gewesen seien:

- Hamas-Dreiecke als Schlüsselanhänger – ein Symbol, das von der Hamas zur Markierung von Angriffszielen verwendet werde und in Deutschland verboten sei;
- Parole „From the river to the sea“ – laut Verfassungsschutz in bestimmten Kontexten als Aufruf zur Vernichtung Israels gewertet;
- Plakate mit Relativierung des Hamas-Massakers vom 7. Oktober 2023 – eine höchst problematische Umdeutung eines Terrorakts mit über 1.200 Toten;
- Stofftaschen mit Umrissen Israels, beschriftet mit „Palestine“ – implizierten die Delegitimierung des Staates Israel;
- Veranstaltungstitel „Antikolonialistischer Friedensweihnachtsmarkt“ – suggeriere, Israel sei ein Kolonialstaat (diese Gleichsetzung sei auch vom Oberbürgermeister kritisiert worden);
- Mitorganisator: „[Name Stadt] für Palästina“ – laut Medienberichten unterstütze die Gruppe die BDS-Kampagne sowie das in Deutschland verbotene Netzwerk *Samidoun*, das vom Bundesinnenministerium als Unterstützer der Hamas eingestuft werde.

All diese Geschehnisse seien nicht aus dem Kontext gerissen worden, sondern seien von der Redaktion dokumentiert worden und seien öffentlich sichtbar gewesen. Die Zeitung habe diese Vorgänge nicht erfunden, sondern journalistisch eingeordnet, im Einklang mit der berufsethischen Verantwortung der Presse.

3. Demensprechend liege auch kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 Pressekodex) vor. Die Redaktion habe sorgfältig recherchiert. Die Formulierung „Kripo jagt Judenhasser“ sei eine zulässige journalistische Zuspitzung; das „Jagen“ beziehe sich auf die nachträgliche Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und nicht auf eine physische Anwesenheit der Polizei während einer Veranstaltung. Die EKHn und die Jüdische Gemeinde hätten Strafanzeige gestellt. Angezeigt worden sei die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen sowie Volksverhetzung. Die Staatsanwaltschaft ermittle. Auch die Kriminalinspektion Staatsschutz sei mit dem Vorgang befasst.

4. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer liege auch kein Verstoß gegen Ziffer 10 Pressekodex (Religion) vor. Die Berichterstattung enthalte keine pauschale oder diskriminierende Aussage über eine Religion oder über Minderheitenangehörige zu einer Religion. Vielmehr werde in dem Beitrag auf die politische Instrumentalisierung religiöser Narrative hingewiesen. Die Kritik richte sich gegen antisemitische Inhalte und nicht gegen den christlichen oder muslimischen Glauben.

5. Auch Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) sei nicht einschlägig. Die Berichterstattung benenne Missstände, sie inszeniere sie nicht. Die Formulierungen im Beitrag seien pointiert, aber nicht reißerisch; sie erweckten Aufmerksamkeit, seien aber

durch dokumentierte Inhalte gedeckt. Die journalistische Bewertung antisemitischer Symbolik als Skandal sei legitim und gesellschaftlich notwendig.

6. Ein Verstoß gegen Ziffer 13 (Unschuldsvermutung) sei ebenfalls nicht gegeben. Es seien keine Einzelpersonen als Täter benannt worden, niemand Konkretes sei als Vorverurteilter erkennbar. Die Berichterstattung beschreibe Vorgänge und Inhalte, die Gegenstand öffentlicher Kritik und strafrechtlicher Prüfung seien; die Unschuldsvermutung sei in jeder Hinsicht gewahrt worden.

7. Ergänzend übersendet die Syndikusanwältin die Stellungnahme der zuständigen Redakteurin, M.A., LMU München, Neuere und Neueste Geschichte (Schwerpunkt Jüdische Geschichte und Kultur), Alte Geschichte, Politische Wissenschaft:

„Ich habe mich bei der Berichterstattung auf öffentlich dokumentierte Inhalte, offizielle Stellungnahmen und journalistische Grundsätze gestützt. Die Kritik an antisemitischer Symbolik ist nicht nur legitim, sondern notwendig. Die Darstellung der Veranstaltung erfolgte differenziert und mit dem Ziel, auf problematische Entwicklungen aufmerksam zu machen – nicht, um pauschal zu verurteilen. Ich würde mir wünschen, und ich erwarte als Bürger, dass der Presserat sich erst umfassend informiert und einen Überblick über das Thema verschafft, bevor eine derartige Beschwerde veranlasst wird. Das wäre eine Sorgfaltspflicht.“

Nach alledem halte man fest: Die Berichterstattung erfülle die Anforderungen an journalistische Sorgfalt, Wahrhaftigkeit und gesellschaftliche Verantwortung. Sie basiere auf überprüfbaren Fakten, offiziellen Stellungnahmen und dokumentierten Inhalten. Die Kritik der Beschwerdeführer blende zentrale Aspekte der berichterstattungsgegenständlichen Veranstaltung aus und verkenne die journalistische Pflicht, über antisemitische Tendenzen zu berichten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verstöße gegen eine der genannten Ziffern des Pressekodex. Der Presserat billigt Meinungsäußerungen, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sind und an Tatsachen anknüpfen. Bei dem Begriff „Judenhasser“ ist das der Fall, weil Gegenstände auf dem Weihnachtsmarkt verkauft wurden, die auf eine entsprechende antisemitische Geisteshaltung hindeuten.

Dazu gehören die roten Dreiecke, die – mit oder ohne Inschrift – als Zeichen gelten, mit denen die Hamas Feinde markiert – und das sind in der Regel Israelis und Juden. Zweitens gehören dazu die Jutebeutel, auf denen eine Karte des Nahens Ostens, also die Umrisse von Israel und den palästinensischen Gebieten zusammen, abgebildet ist. Die Grenzen zwischen Israel und den palästinensischen Gebieten Gaza und Westjordanland sind nicht eingezeichnet. Das gesamte Gebiet ist mit „Palestine“ beschriftet. Das Existenzrecht Israels wird also mit den Jutebeuteln angezweifelt.

Aufgrund dieser Anknüpfungstatsachen die Vertreter beider Gegenstände als „Judenhasser“ zu bezeichnen, hält der Beschwerdeausschuss daher für zulässig. Auch die Überschrift des Artikels hält der Ausschuss für zulässig. Denn „Kripo jagt Judenhasser von Kirchenweihnachtsmarkt“ muss nicht zwingend bedeuten, dass die Polizei vor Ort war und die Verkäufer der Gegenstände des Marktes verwiesen hat. Der Ausschuss interpretiert die Überschrift anders, nämlich dass die Kriminalpolizei diejenigen, die „Judenhasser vom Weihnachtsmarkt“ strafrechtlich verfolgt. Nach Ansicht des Ausschusses ist es in diesem Fall auch unerheblich, ob die Autorin des Artikels vor Ort war, weil der Sachverhalt und die Gegenstände, über die sie berichtet, mit Fotos festgehalten wurden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>